

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wohnzimmer-Werkstatt

§ 1. Vertragsgegenstand

- a) Die Wohnzimmer-Werkstatt (in der Folge Vermieter) stellt dem Mieter die Räumlichkeiten, Werkstattplätze und Werkzeug zur Reparatur und Wartung von nicht motorisierten Zweirädern (Fahrrad) gegen Entgelt zur Verfügung.
- b) Weiterhin stellt der Vermieter Aufsichtspersonal zur Verfügung, das in der sachkundigen Benutzung der vermieteten Gegenstände beratend tätig werden kann.

§ 2. Vertragsabschluss, -dauer und Preise

- a) Der Mietvertrag kommt zustande durch Benutzung des zugewiesenen Werkstattplatzes. Dadurch wird der Mietumfang sowie der Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses festgelegt.
- b) Der Mietvertrag kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden.
- c) Es gelten die in den Räumlichkeiten des Vermieters ausgehängten Preise.
- d) Der Mietvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller angemieteten Gegenstände.

§ 3. Pflichten des Vermieters

- a) Der Vermieter stellt Werkstattplätze sowie Werkzeuge und typische Pflege- und Betriebsmittel zur Verfügung. Weitere Werkzeuge kann der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- b) Der Vermieter stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellten Werkzeuge in einwandfreiem Zustand sind.

§ 4. Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Gegenständen sorgfältig umzugehen. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gereinigt zu hinterlassen.
- b) Im Falle einer schuldhaften Beschädigung überlassener Mietgegenstände oder sonstiger Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Mieter zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- c) Der Mieter hat den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- d) Der Mieter darf an seinem Fahrrad keine Umbauten vornehmen, die gegen die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verstoßen.

§ 5. Haftungsausschlüsse

- a) Die Benutzung der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Der Vermieter haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seinem Fahrrad vornimmt.
- c) Eventuelle Beratungen durch das Aufsichtspersonal erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch unverbindlich.
- d) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt und der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bei Benutzung der Werkstattplätze ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Insofern haften der Vermieter jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir nur in Höhe des typischerweise entstehenden Schadens. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc..
- e) Nimmt ein Mieter entgegen § 4. d) dieser AGB Umbauten an seinem Fahrrad vor, die gegen die StVZO verstoßen, so kann der Vermieter hierfür nicht haftbar gemacht werden.

§ 6. Zahlungsbedingungen

- a) Der Rechnungsbetrag ist vor Verlassen der Geschäftsräume sofort fällig und in bar oder per Kartenzahlung zu begleichen.
- b) Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietverhältnis beruht.

§ 7. Erweitertes Pfandrecht

- a) Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.
- b) Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden.
- c) Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt sind und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

§ 8. Geltung weiterer AGB und Eigentumsvorbehalt

- a) Erwirbt der Mieter beim Vermieter Ersatzteile, Schmierstoffe o.ä., so gelten hierfür die Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen für Ersatz- und Austauschteile des Herstellers oder Lieferanten.
- b) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand vor.

§ 9. Erfüllungsort

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Frankfurt am Main, 14.Mai.2011